

## *Gemeinsamer Aktionsplan*

### *Präambel*

Ziel dieser Verhandlungen ist es, zu einer beiderseitig vereinbarten, langfristigen umfassenden Lösung zu gelangen, mit der sichergestellt würde, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Iran bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Atomwaffen anstreben oder entwickeln wird. Diese umfassende Lösung würde auf den Maßnahmen des ersten Schritts aufbauen und in einen letzten Schritt mit einem zu vereinbarenden Zeitraum, in dem die Bedenken auszuräumen wären, münden. Die umfassende Lösung würde Iran befähigen, sein Recht auf Kernenergie zu friedlichen Zwecken nach Maßgabe der einschlägigen Artikel des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) unter Einhaltung seiner diesbezüglichen Verpflichtungen in vollem Umfang wahrzunehmen. Zu der umfassenden Lösung würde ein beiderseitig festgelegtes Anreicherungsprogramm mit praktischen Beschränkungen und Transparenzmaßnahmen gehören, damit der friedliche Charakter des Programms gewährleistet wird. Die umfassende Lösung würde ein integriertes Gesamtpaket darstellen, für das der Grundsatz "nichts ist beschlossen, solange nicht alles beschlossen ist" gilt. Die umfassende Lösung würde einen wechselseitigen, schrittweise angelegten Prozess beinhalten und zur umfassenden Aufhebung aller Sanktionen des VN-Sicherheitsrates sowie multilateraler und nationaler Sanktionen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans führen.

Zwischen den ersten Maßnahmen und dem letzten Schritt gäbe es zusätzliche Schritte, unter anderem hinsichtlich der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, damit die Prüfung dieser Angelegenheit durch den VN-Sicherheitsrat zu einem befriedigenden Ergebnis führen kann. Die E3+3 und Iran werden für den Abschluss und die Durchführung gegenseitiger kurzfristiger Maßnahmen und die umfassende Lösung in redlicher Absicht verantwortlich sein. Eine Gemeinsame Kommission der E3/EU+3 und Irans wird eingesetzt, um die Durchführung der kurzfristigen Maßnahmen zu überwachen und etwaigen Fragen nachzugehen, wobei die IAEA für die Verifikation nuklearbezogener Maßnahmen verantwortlich ist. Die Gemeinsame Kommission wird mit der IAEA zusammenarbeiten, damit Lösungen für die Problempunkte der Vergangenheit und der Gegenwart herbeigeführt werden.

### *Komponenten eines ersten Schritts*

Der erste Schritt wäre auf einen Zeitraum von sechs Monaten, der in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden kann, befristet; alle Parteien werden in dieser Zeit daran arbeiten, eine konstruktive Atmosphäre für Verhandlungen in redlicher Absicht zu erhalten.

### *Iran würde die folgenden freiwilligen Maßnahmen durchführen:*

- Von dem vorhandenen auf 20 % angereicherten Uran behält Iran als Arbeitsvorrat die Hälfte des auf 20 % angereicherten Uranoxids für die Herstellung von Brennstoff für den Teheraner Forschungsreaktor. Das verbleibende auf 20 % angereicherte Uranhexafluorid (UF<sub>6</sub>) wird auf einen Anreicherungsgrad von höchstens 5 % zurückgeführt.  
Keine Rückumwandlung.
- Iran kündigt an, dass es für die Dauer der sechs Monate kein Uran auf mehr als 5 % anreichern wird.

- Iran kündigt an, dass es seine Tätigkeiten in der Anreicherungsanlage in Natans<sup>1</sup>, in Fordo<sup>2</sup> oder in dem – von der IAEA als IR-40 bezeichneten – Reaktor in Arak<sup>3</sup> nicht weiter vorantreiben wird.
- Iran hat beschlossen, sobald die Anlage für die Umwandlung von bis auf 5 % angereichertem UF<sub>6</sub> in Urandioxid (UO<sub>2</sub>) fertig ist, in dem Sechsmonatszeitraum bis auf 5 % neu angereichertes UF<sub>6</sub> in Oxid umzuwandeln, wie es der Betriebsplan der Umwandlungsanlage (der IAEA gemeldet) vorsieht.
- Keine neuen Anreicherungsanlagen.
- Iran wird seine gesicherte Forschungs- und Entwicklungspraxis, einschließlich seiner gegenwärtigen Forschungs- und Entwicklungspraxis bei der Anreicherung, die nicht für die Anhäufung angereicherten Urans konzipiert ist, fortsetzen.
- Keine Wiederaufarbeitung und kein Bau einer Anlage, in der wiederaufarbeitet werden kann.
- Verbesserte Überwachung:
  - Bereitstellung spezifischer Informationen an die IAEA, einschließlich Informationen über die Pläne Irans für Nuklearanlagen, einer Beschreibung eines jeden Gebäudes an jedem Nuklearstandort, einer Beschreibung des Betriebsumfangs für jeden Ort, an dem spezifische Nukleartätigkeiten durchgeführt werden, Informationen über Uranminen und Uranerzeugungsanlagen und Informationen über Ausgangsmaterial. Diese Informationen würden innerhalb von drei Monaten nach der Annahme dieser Maßnahmen geliefert.
  - Übermittlung eines aktualisierten Fragebogens zu grundlegenden technischen Merkmalen (DIQ) des – von der IAEA als IR-40 bezeichneten – Reaktors in Arak an die IAEA.
  - Mit der IAEA zu vereinbarenden Schritten über den Abschluss eines Sicherheitskonzepts für den – von der IAEA als IR-40 bezeichneten – Reaktor in Arak.
  - Täglicher Zugang für IAEA-Inspektoren, wenn keine Inspektoren für die Zwecke der Verifikation der grundlegenden technischen Merkmale (Design Information Verification), der Zwischenzeitlichen Nachprüfung des Bestands (Interim Inventory Verification) oder der Nachprüfung des realen Bestands (Physical Inventory Verification) vor Ort sind, sowie nicht angekündigte Inspektionen, damit der Zugang zu Offline-Überwachungsaufzeichnungen in Fordo und Natans gewährleistet ist.
  - Von IAEA-Inspektoren geregelter Zugang zu
    - Anlagen für die Montage von Zentrifugen<sup>4</sup>,
    - Anlagen für die Herstellung von Zentrifugenrotoren und Lagereinrichtungen, und
    - Uranminen und Uranerzeugungsanlagen.

---

<sup>1</sup> Demnach wird Iran in den sechs Monaten kein UF<sub>6</sub> in die Zentrifugen einspeisen, die zwar installiert sind, in denen aber kein Uran angereichert wird. Es werden keine weiteren Zentrifugen installiert. Iran kündigt an, dass es in den ersten sechs Monaten vorhandene Zentrifugen durch Zentrifugen des gleichen Typs ersetzen wird.

<sup>2</sup> In Fordo wird in den vier Kaskaden, in denen jetzt Uran angereichert wird, keine Anreicherung mehr auf über 5 % durchgeführt und wird die Anreicherungskapazität nicht ausgeweitet. In die anderen zwölf Kaskaden, die im Ruhezustand bleiben würden, wird kein UF<sub>6</sub> eingespeist. Es werden keine Kaskaden miteinander verbunden. Iran kündigt an, dass es in den ersten sechs Monaten vorhandene Zentrifugen durch Zentrifugen des gleichen Typs ersetzen wird.

<sup>3</sup> Iran kündigt zu Bedenken hinsichtlich des Reaktorbaus in Arak an, dass es in den sechs Monaten den Reaktor nicht in Betrieb nehmen oder Brennstoff oder Schwerwasser an den Reaktorstandort verbringen wird, keinen zusätzlichen Brennstoff testen oder mehr Brennstoff für den Reaktor herstellen wird und keine weiteren Komponenten installieren wird.

<sup>4</sup> Die Zentrifugenproduktion Irans wird nach den Plänen Irans in dem Sechsmonatszeitraum darauf ausgerichtet sein, defekte Geräte auszuwechseln.

***Im Gegenzug würden die E3/EU+3 die folgenden freiwilligen Maßnahmen durchführen:***

- Aussetzung der Bemühungen um eine weitere Einschränkung der Rohölverkäufe Irans, wodurch es Irans derzeitigen Kunden ermöglicht wird, ihre aktuellen Durchschnittsmengen an Rohöl zu kaufen. Ein vereinbarter Betrag von Einnahmen, die außer Landes gehalten werden, kann in den Iran zurückgeführt werden. Was die Erdölverkäufe betrifft, so werden die Sanktionen der EU und der USA gegen damit zusammenhängende Versicherungs- und Beförderungsleistungen ausgesetzt.
- Aussetzung der Sanktionen der USA und der EU bezüglich
  - der Ausfuhr petrochemischer Erzeugnisse sowie Aussetzung der Sanktionen gegen damit zusammenhängende Dienstleistungen<sup>5</sup>;
  - Gold und Edelmetallen sowie Aussetzung der Sanktionen gegen damit zusammenhängende Dienstleistungen.
- Aussetzung der Sanktionen der USA gegen die Automobilindustrie Irans sowie der Sanktionen gegen damit zusammenhängende Dienstleistungen.
- Genehmigung der Lieferung und des Einbaus in Iran von Ersatzteilen, die der Flugsicherheit dienen, für die zivile Luftfahrt Irans und damit zusammenhängender Dienstleistungen. Genehmigung sicherheitsbezogener Inspektionen und Reparaturen in Iran sowie damit zusammenhängender Dienstleistungen<sup>6</sup>.
- Keine neuen nuklearbezogenen Sanktionen des VN-Sicherheitsrates.
- Keine neuen nuklearbezogenen Sanktionen der EU.
- Die Regierung der USA, die im Einklang mit den jeweiligen Befugnissen des Präsidenten und des Kongresses handelt, wird von neuen nuklearbezogenen Sanktionen absehen.
- Einrichtung eines Finanzierungskanals zur Erleichterung des Handels zu humanitären Zwecken für innerstaatliche Bedürfnisse Irans unter Verwendung iranischer Öleinnahmen, die außer Landes gehalten werden. Handel zu humanitären Zwecken würde definiert als Transaktionen mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Arzneimitteln, medizinischem Gerät sowie Kosten medizinischer Behandlung im Ausland. An diesem Kanal wären spezifische ausländische Banken und nicht bezeichnete iranische Banken, die noch zu bestimmen wären, wenn der Finanzierungskanal eingerichtet wird, beteiligt.
  - Über diesen Kanal könnte außerdem Folgendes ermöglicht werden:
    - Transaktionen, die erforderlich sind, damit Irans VN-Verpflichtungen beglichen werden, und
    - unmittelbare Zahlungen von Studiengebühren an Universitäten und Hochschulen für iranische Studierende im Ausland in Höhe eines vereinbarten Betrags für den Sechsmonatszeitraum.
- Anhebung der Schwellen für EU-Genehmigungen von Transaktionen betreffend den nicht sanktionierten Handel auf einen vereinbarten Betrag.

---

<sup>5</sup> "Sanktionen gegen damit zusammenhängende Dienstleistungen" betrifft Dienstleistungen wie Versicherungs-, Beförderungs- oder Finanzdienstleistungen, die den geltenden Sanktionen der USA oder der EU unterliegen, sofern die Dienstleistung in Bezug zu der zugrunde liegenden Sanktion steht und zur Erleichterung der gewünschten Transaktionen erforderlich ist. Diese Dienstleistungen könnten auch von nicht bezeichneten iranischen Einrichtungen erbracht werden.

<sup>6</sup> Die Lockerung der Sanktionen könnte auch nicht bezeichnete iranische Fluggesellschaften sowie die Iran Air betreffen.

### *Komponenten des letzten Schritts einer umfassenden Lösung \**

*Der letzte Schritt einer umfassenden Lösung, die die Parteien durch Verhandlungen anstreben und deren Durchführung die Parteien nicht mehr als ein Jahr nach der Annahme dieses Dokuments beginnen, würde*

- von einer bestimmten langfristigen Dauer sein, die zu vereinbaren ist;
- die Rechte und Pflichten der Parteien des Nichtverbreitungsvertrags und der IAEO-Übereinkommen über Sicherungsmaßnahmen widerspiegeln;
- eine umfassende Aufhebung der nuklearbezogenen Sanktionen des VN-Sicherheitsrates sowie multilateraler und nationaler nuklearbezogener Sanktionen beinhalten, einschließlich Schritten hinsichtlich des Zugangs zu Bereichen des Handels, der Technologie, des Finanzsektors und der Energie nach einem zu vereinbarenden Zeitplan;
- ein beiderseitig festgelegtes Anreicherungsprogramm mit beiderseitig vereinbarten Parametern enthalten, die mit den praktischen Bedürfnissen im Einklang stehen, und zwar mit vereinbarten Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs und des Grads der Anreicherungsaktivitäten, der Kapazität, der Frage, wo die Aktivitäten ausgeführt werden, und der Bestände an angereichertem Uran für einen zu vereinbarenden Zeitraum;
- die vollständige Ausräumung der Bedenken hinsichtlich des von der IAEO als IR-40 bezeichneten Reaktors in Arak umfassen. Keine Wiederaufarbeitung und kein Bau einer Anlage, in der wiederaufarbeitet werden kann;
- die uneingeschränkte Umsetzung der vereinbarten Transparenzmaßnahmen und der verbesserten Überwachung beinhalten. Das Zusatzprotokoll würde im Einklang mit den jeweiligen Befugnissen des Präsidenten und des iranischen Parlaments (Majlis) ratifiziert und durchgeführt;
- eine internationale zivile nukleare Zusammenarbeit, einschließlich unter anderem hinsichtlich der Beschaffung moderner Leichtwasser- und Forschungsreaktoren und dazugehöriger Ausrüstung, und die Lieferung modernen Kernbrennstoffs sowie eine vereinbarte Forschungs- und Entwicklungspraxis beinhalten.

Nach der erfolgreichen Durchführung des letzten Schrittes der umfassenden Lösung über ihre gesamte Dauer hinweg wird das iranische Nuklearprogramm ebenso behandelt wie die Nuklearprogramme aller anderen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei des NVV sind.

\* Hinsichtlich des letzten Schritts und etwaiger Zwischenschritte gilt der Grundsatz, dass "nichts beschlossen ist, solange nicht alles beschlossen ist".